

PRINZ

RECHTSANWÄLTE

Prinz Rechtsanwälte PartG mbB, Tesdorfstraße 16, 20148 Hamburg

Per Telefax vorab: 0511 168 45052

Belit Onay
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover
Rathaus
Tramplatz 2
30159 Hannover

Jürgen Köster ./ Belit Onay
Ihr Schreiben vom 24.02.2021
Unterlassung

12. März 2021
79/21 / D40/13-21
l.maehren@prinzlaw.com

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir dürfen Ihnen unter Bezugnahme auf die beigelegte Vollmacht anzeigen, dass wir in vorbenannter Angelegenheit die rechtlichen Interessen von Jürgen Köster vertreten.

Mit Schreiben vom 24.02.2021 wandten Sie sich unter dem Briefkopf „Landeshauptstadt Hannover Der Oberbürgermeister“ wie nachfolgend wiedergegeben an den Vorstand des Presseclubs Hannover:

„Sehr geehrte Vorstandsmitglieder des Presseclubs Hannover,

die Landeshauptstadt Hannover und der Presse Club Hannover blicken auf eine langjährige Zusammenarbeit zurück. Die Zusammenarbeit war bisher geprägt von Vertrauen, gegenseitigem Respekt und Anstand.

Prinz Rechtsanwälte PartG mbB

HAMBURG
Prof. Dr. Matthias Prinz LL.M.
Attorney at Law, New York
Dr. Diana Grün LL.M.
Dr. Jan Felix Dein
Lena Philippi
Dr. Jan Räger LL.M.

BERLIN
Lena Mähren

Tesdorfstraße 16
20148 Hamburg
Tel +49 40 41 32 - 000
Fax +49 40 41 06 - 714

Friedrichstraße 153A
10117 Berlin
Tel +49 30 20 61 99 04
Fax +49 30 20 62 68 89

Bethmann Bank AG
IBAN DE35 5012 0383 0012 5847 02
BIC DELBDE33XXX

PRINZ

Mit der Verleihung des Leibniz-Rings Hannover 2020 an Herrn Zick war ich nicht einverstanden. Die intransparente Art der Nominierung und der unkritische Umgang des Presseclubs mit dessen Vergangenheit in der NSDAP haben mich stark irritiert, das habe ich auch zum Ausdruck gebracht. Gleichwohl habe ich die Entscheidung des Kuratoriums akzeptiert, aus Respekt vor den Leistungen von Herrn Zick im Nachkriegsdeutschland. Meine Anerkennung, aber auch meine kritische Position habe ich Herrn Zick in einem persönlichen Gespräch nahegebracht. Es war offen und vertrauensvoll und geprägt von gegenseitiger Wertschätzung.

Wer sich ins Goldene Buch der Landeshauptstadt einträgt, entscheidet nicht der Presseclub Hannover, auch gibt es diesbezüglich keinen Automatismus. Mit Herrn Zick hatte ich besprochen, dass er sich nicht ins Goldene Buch der Stadt Hannover würde eintragen können. Erklärt habe ich ihm dies damit, dass es aus wissenschaftlicher Sicht wenig glaubwürdig ist, dass er unwissend NSDAP-Mitglied geworden ist. Möglich, dass er dies vergessen hat. Aber aufgrund der Unsicherheit in dieser Sache und seiner wenig differenzierten Haltung dazu, war es mir nicht möglich, ihm diese Ehre der Landeshauptstadt zukommen zu lassen. Vereinbart hatten wir Stillschweigen über diesen Vorgang. Genau dies habe ich auch Herrn Köster mitgeteilt – ebenfalls versehen mit der Bitte um Vertraulichkeit. Dies hätte grundsätzlich bewahrt werden können, da von der Landeshauptstadt Hannover und von mir keine Einladung zur Eintragung ins Goldene Buch ausgesprochen oder versandt wurde. Vielmehr hatte Herr Köster unabgesprochen und eigenmächtig dazu ins Neue Rathaus eingeladen.

Im Nachgang zur Preisverleihung wurde diese Absprache zum Schaden von Herrn Zick durch den Presseclub und namentlich Herrn Köster gebrochen. Dies ist bedauerlich und gewiss nicht im Sinne von Herrn Zick gewesen. Inakzeptabel und unverzeihlich aber sind die nachfolgenden Entgleisungen von Herrn Köster im E-Mail-Newsletter des Presseclubs. Dort ruft er doch – ganz im Sinne von Alexander Gauland nach der Bundestagswahl 2017 – kaum verklausuliert zur Jagd auf meine Person auf und verbreitet darüber hinaus auch noch wirre Falschaussagen. Weder hat es im Nachgang eine Richtigstellung geschweige denn eine öffentliche Distanzierung des Gesamtvorstands des Presseclubs von Herrn Köster gegeben.

*Der Sturm auf das US-Kapitol hat mir – und uns allen – jüngst noch einmal vor Augen geführt, welche Wirkung eine verächtliche Sprache hat. Der Mord an Walter Lübke, die Anschläge von Hanau oder auch die Taten des NSU führen uns vor Augen, wie wichtig es ist, dass die Demokrat*innen ihre Worte mit Bedacht wählen, reflektiert über die Wirkung*

PRINZ

*des eigenen Sprechens und sich Ihrer Verantwortung stets bewusst sind. Dies gilt selbstverständlich gerade für Institutionen wie den Presseclub. Das Motto aller Demokrat*innen muss dabei sein: Wehret den Anfängen!*

In den vergangenen Wochen hatte ich erwartet, dass aus dem Vorstand des Presseclubs heraus eine kritische Selbstreflexion stattfindet, eine Distanzierung vom eigenen Vorsitzenden bis hin zu einer personellen Neuaufstellung. Das Mindeste wäre eine vollumfängliche Information der Mitglieder des Presseclubs über das Fehlverhalten von Herrn Köster gewesen, damit diese sich selbst ein Urteil bilden können. Leider ist all dies nicht erfolgt. Stattdessen hat Herr Köster im aktuellen Newsletter versucht, einen städtischen Mitarbeiter gegen mich auszuspielen. Dies disqualifiziert den Presseclub als Institution und als Kooperationspartner für die Landeshauptstadt. Eine weitere Zusammenarbeit mit dem Presseclub ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ausgeschlossen. Aus dem Kuratorium des Leibniz-Ringes trete ich hiermit aus.

Mit freundlichen Grüßen,

[Unterschrift]

Belit Onay (Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover)

Dieses Schreiben haben Sie neben den Vorstandsmitgliedern des Presseclubs Hannover den Mitgliedern des Kuratoriums LeibnizRingHannover, unter anderem Lutz Marmor und Jan Hofer, zur Kenntnis gegeben.

Hierdurch wird unser Mandant in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt nicht nur die Ehre, sondern auch weitere Aspekte des sozialen Geltungsanspruchs. Es umfasst dabei den Schutz vor staatlichen Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Bild der betroffenen Person in der Öffentlichkeit auszuwirken (ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. etwa Beschl. v. 14.07.2004 - 1 BvR 263/03 - NJW 2004, 3619). Hierzu zählen auch das Verfügungsrecht und das Selbstbestimmungsrecht über die eigene Außendarstellung sowie der Schutz des sozialen Geltungsanspruchs, der sog. „äußeren Ehre“ als des Ansehens in den Augen anderer (vgl. BVerwG Urt. v. 21.05.2008 - 6 C 13/07 - BVerwGE 131, 171).

PRINZ

Jedenfalls dem unmittelbar an die Grundrechte gebundenen Staat verbietet es das allgemeine Persönlichkeitsrecht darüber hinaus aber auch, sich ohne rechtfertigenden Grund herabsetzend über einen Bürger zu äußern, etwa eine von diesem vertretene Meinung abschätzig zu kommentieren (BVerfG Beschl. vom 17.08.2010 – 1 BvR 2585/06). Hoheitsträger haben sich stets sachlich und korrekt zu äußern. Diffamierende Äußerungen und Werturteile, denen sachfremde Erwägungen zugrunde liegen, sind unzulässig (BVerfG Ur. v. 27.2.2018 – 2 BvE 1/16 –; BVerfG Ur. v. 16.12.2014 – 2 BvE 2/14 –).

Amtliche Äußerungen eines Oberbürgermeisters, die in Grundrechte eingreifen, sind nur gerechtfertigt, wenn dieser sich dabei im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben bewegt und die rechtsstaatlichen Anforderungen an hoheitliche Äußerungen in Form des Sachlichkeitsgebots als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gewahrt sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Oberbürgermeister kraft seines Amtes eine besondere Repräsentations- und Integrationsfunktion hat; er ist kein „politisches Neutrum“.

Das Sachlichkeitsgebot erfordert im Einzelnen, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen, dass sie den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten sowie auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen. Außerdem dürfen die Äußerungen im Hinblick auf das mit der Äußerung verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zu den Grundrechtspositionen, in die eingegriffen wird, nicht unverhältnismäßig sein (BVerwG Ur. v. 13.09.2017 – 10 C 6.160; VG NW Ur. v. 04.11.2016 – 15 A 2293/15; OVG NRW Beschl. v. 12.07.2005 – 15 B 1099/05 – z. v. 16.12.2003 – 15 B 2455/03 –; Bay. VGH Beschl. v. 24.5.6 – 4 CE 06.1217 –; VG Berlin Ur. v. 23.9.2013 –; VG Stuttgart Beschl. v. 13.04.2011 – 7 K 602/11; BVerfG Beschl. v. 26.06.2002 – 1 BvR 558/91, 1 BvR 1428/91).

Mit Ihrem Schreiben vom 24.02.2021 an die Vorstandsmitglieder des Presseclubs Hannover und dessen weiterer Verbreitung haben sie gegen die Grenzen Ihrer Äußerungsbefugnis eklatant verstoßen.

PRINZ

Im Einzelnen:

1.

Soweit es in Ihrem Schreiben heißt

„Vereinbart hatten wir Stillschweigen über diesen Vorgang. *Genau dies habe ich auch Herrn Köster mitgeteilt – ebenfalls versehen mit der Bitte um Vertraulichkeit.*“

und

„Im Nachgang zur Preisverleihung wurde diese Absprache zum Schaden von Herrn Zick durch den Presseclub und namentlich Herrn Köster gebrochen.“

handelt es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen.

Sie haben unseren Mandanten hinsichtlich Ihres Gesprächs mit Rolf Zick und dessen Inhalt zu keinem Zeitpunkt um vertrauliche Behandlung gebeten. Auch hat es zwischen Ihnen und unserem Mandanten keine entsprechende Absprache gegeben. Mit hin ist eine solche auch nicht von unserem Mandanten gebrochen worden.

Dessen ungeachtet hat unser Mandant auch zu keinem Zeitpunkt Inhalte Ihres Gesprächs mit Rolf Zick verbreitet. Erst als unser Mandant im Nachgang Ihres Gesprächs mit Rolf Zick von dem Referenten Ihres Büros Dr. Frank Wiedemann mit E-Mail vom 19.10.2020 darüber informiert worden war, dass die Eintragung von Rolf Zick in das Goldene Buch der Stadt Hannover abgesagt würde, gab er eben diesen Umstand weiter – dies allein zum Zweck der Absage des für die Eintragung vorge merkten Termins am 21.10.2020. Nur nebenbei sei hierzu angemerkt, dass auch die E-Mail von Dr. Frank Wiedemann keinen Vertraulichkeitsvermerk enthielt.

Die Aufstellung und Verbreitung der Behauptungen sind rechtswidrig. Es gehört zu den gravierendsten Beeinträchtigungen der Persönlichkeit, Unwahrheiten über sie zu verbreiten (BVerfG NJW 1961, 819, 821). Unrichtige Informationen sind kein schutz würdiges Gut, weil sie der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Aufgabe zutreffen der Meinungsbildung nicht zu dienen vermögen (BVerfG AfP 2005, 806; BGH NJW 1974, 1710; BGH NJW 1975, 1882; BGH NJW 1978, 1797; BGH NJW 1981, 2117). Hier nach wird der Einzelne jedenfalls vor verfälschenden oder entstellenden Darstellun-

PRINZ

gen seiner Person geschützt, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind (BVerfG NJW 1998, 2889; BVerfG NJW 1999, 1323; BVerfG AfP 2008, 55).

Die angegriffenen Behauptungen sind nicht nur unwahr, sie sind überdies in hohem Maße ehrbeeinträchtigend. Der Vorwurf, unser Mandant habe eine mit Ihnen getroffene Vertraulichkeitsabrede im Hinblick auf die betreffenden Vorgänge um die Ehrung von Rolf Zick gebrochen, ist geeignet, sich abträglich auf das persönliche und berufliche Ansehen unseres Mandanten auszuwirken. Und dies haben Sie mit der Versendung des Schreibens auch beabsichtigt, nehmen Sie den von Ihnen unterstellten Vertraulichkeitsbruch doch zum Anlass, die Vorstandsmitglieder des Presseclubs Hannovers dazu aufzufordern, sich von unserem Mandanten zu distanzieren bzw. ihn als Vorsitzenden abzusetzen.

Wir dürfen Sie darauf hinweisen, dass Sie in einem gerichtlichen Verfahren die Beweislast für die Wahrheit der von Ihnen aufgestellten und verbreiteten Behauptungen tragen würden. Beansprucht der Staat das Recht, in einen durch ein negatorisches Grundrecht geschützten Freiheitsbereich einzugreifen, trägt er die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Eingriffs (Schoch/Schneider, VwGO, § 108 Rn.105). Mit Ihren Behauptungen greifen Sie in Ausübung Ihres Amtes als Oberbürgermeister in das grundrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht unseres Mandanten ein. Sie tragen demnach die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen des Eingriffs. Die entspricht auch der zivilrechtlich anerkannten und verfassungsgerichtlich bestätigten Beweislastverteilung im privatrechtlichen Ehrenschutzprozess, in dem der Behauptende nach dem Rechtsgedanken des § 186 StGB grundsätzlich beweibelastet ist für die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung.

2.

Unwahr heißt es in dem Schreiben weiter:

„Dies hätte grundsätzlich bewahrt werden können, da von der Landeshauptstadt Hannover und von mir keine Einladung zur Eintragung ins Goldene Buch ausgesprochen oder versandt wurde. Vielmehr hatte Herr Köster unabgesprochen und eigenmächtig dazu ins Neue Rathaus eingeladen.“

PRINZ

Unser Mandant hat weder eigenmächtig noch unabgesprochen zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Hannover eingeladen. Die Eintragung durch Rolf Zick wurde von der Stadt Hannover durch Sie als Oberbürgermeister bzw. Ihr Büro geplant. Lediglich die Vereinbarung eines Termins mit Rolf Zick für die Eintragung erfolgte durch den Presseclub Hannover, auch dies indes in Abstimmung mit Ihrem Büro.

Dies lässt sich ohne Weiteres durch uns vorliegende E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Presseclub Hannover und dem Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters belegen. Indes wären Sie auch für die Wahrheit dieser Behauptung in einem gerichtlichen Verfahren beweisbelastet.

3.

Die Äußerung

„Inakzeptabel und unverzeihlich aber sind die nachfolgenden Entgleisungen von Herrn Köster im E-Mail-Newsletter des Presseclubs. Dort ruft er doch – ganz im Sinne von Alexander Gauland nach der Bundestagswahl 2017 – kaum verklausuliert zur Jagd auf meine Person auf und verbreitet darüber hinaus auch noch wirre Falschaussagen. Weder hat es im Nachgang eine Richtigstellung geschweige denn eine öffentliche Distanzierung des Gesamtvorstands des Presseclubs von Herrn Köster gegeben.“

ist in mehrfacher Hinsicht persönlichkeitsrechtsverletzend.

Bei der Äußerung handelt es sich, soweit es heißt, unser Mandant habe in seiner von Ihnen in Bezug genommenen Rundmail vom 10.11.2020 Falschaussagen getroffen, ihrerseits um eine unwahre Tatsachenbehauptung.

Die (rechtliche) Bewertung eines Vorgangs kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit sie bei dem Adressaten die Vorstellung konkreter, in eine Wertung lediglich eingekleideter Vorgänge hervorruft BGHZ 132, 13 (21) = NJW 1996, 1131; BGH NJW-RR 1999, 1251 NJW-RR 1994, NJW 1993, 525). So liegt es hier. Die Leser Ihres Briefes müssen annehmen, unser Mandant habe in seinem Rundschreiben falsche Aussagen verbreitet. Dies ist nachweislich nicht der Fall.

Auch diese Behauptung ist in erheblichem Maße geeignet das Ansehen unseres Mandanten insgesamt und nachhaltig zu beschädigen, wohnt Ihrer Aussage doch

PRINZ

jedenfalls inne, unser Mandant nutze seinen Rundbrief, um an die dortige Leserschaft, die den Aussagen unseres gerade im Umgang mit der Presse sehr erfahrenen Mandanten Glauben schenkt, gezielt falsche Aussagen zu verbreiten. Überdies wird aus Ihrem Brief auch nicht ersichtlich, worauf konkret Ihre Aussage gründet. Auch hier läge die Beweislast in einem gerichtlichen Verfahren bei Ihnen.

Aber auch soweit es heißt, unser Mandant habe zur Jagd auf Ihre Person aufgerufen, ist die Äußerung rechtswidrig. Sie verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip in der Form des Sachlichkeitsgebots, dem Sie als Oberbürgermeister unterliegen. Dieses erfordert wie dargelegt, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen, dass sie den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten sowie auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen. Außerdem dürfen die Äußerungen im Hinblick auf das mit ihnen verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zu den Grundrechtspositionen, in die eingegriffen wird, nicht unverhältnismäßig sein.

Diese Anforderungen an Ihre amtliche Äußerungsbefugnis haben Sie nicht gewahrt:

Die Aussage ist unzutreffend. Tatsächlich hat unser Mandant nicht zur Jagd auf Ihre Person aufgerufen. Soweit er in seiner Rundmail vom 10.11.2020 an die Mitglieder des Presseclubs Hannover schrieb „Vorbei mit der Schonzeit für Oberbürgermeister Onay“, ist dieser Äußerung die von Ihnen unterstellte Aussage nicht zu entnehmen.

Für das Wort „Schonzeit“ sind im allgemeinen Sprachgebrauch zwei Bedeutungsvarianten anerkannt.

So beschreibt der Begriff zum einen in seiner wörtlichen Bedeutung nach dem „DUDEN“ einen

„Zeitraum im Jahr, in dem eine bestimmte Wildart nicht gejagt werden darf“

bzw. nach den Online-Wörterbüchern „Wiktionary“ und „Wortbedeutung.info“ einen

PRINZ

„Zeitraum, in dem das Jagen von Wild oder Fischen bestimmter Fischarten verboten ist“.

Zum anderen beschreibt das Wort „Schonzeit“ in seiner übertragenden Bedeutung einen

„Zeitraum, in dem Fehler, ohne Gefahr Kritik dafür zu erhalten, gemacht werden dürfen“.

Auch hierzu sei auf die Einträge zu „Schonzeit“ im „DUDEN“ sowie in den Online-Wörterbüchern „Wiktionary“ und „Wortbedeutung.info“ verwiesen.

Ein Verständnis im wörtlichen Sinn kommt hier schon deshalb nicht in Betracht, da sich die betreffende Äußerung unseres Mandanten auf Ihre Personen, also unzweifelhaft nicht auf Wild oder Fische bezieht.

Aber auch ungeachtet dessen kann die hier maßgebliche Leserschaft der Rundmail unseres Mandanten die betreffende Äußerung nur so verstehen, dass der Begriff „Schonzeit“ in seiner übertragenden Bedeutung verwendet wird.

Dies ergibt sich unzweifelhaft aus dem für die Sinnermittlung stets zu berücksichtigenden Kontext, in dem die Äußerung eingebettet ist. Denn unmittelbar im Anschluss an diese gibt unser Mandant unter Hinweis darauf, dass Sie sich nunmehr ein Jahr im Amt befinden, Kritik an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Oberbürgermeister und Ihrer Amtsführung insgesamt wieder bzw. übt selbst Kritik an dieser und Ihrer Person. Für den Leser ist mithin klar und deutlich erkennbar, dass mit „Schonzeit“ eben ein Zeitraum gemeint ist *„in dem Fehler, ohne Gefahr Kritik dafür zu erhalten, gemacht werden dürfen“*.

Hierfür spricht nicht zuletzt, dass der Begriff in seiner übertragenden Bedeutung ganz typischerweise im Zusammenhang mit der Bewertung des Handelns und Wirkens von Inhabern politischer Ämter, Mandatsträgern oder sonst mit der Wahrnehmung politischer Aufgaben betrauter Personen nach Verstreichen einer gewissen Zeit der Ausübung eines neuen Amtes verwendet wird.

PRINZ

Entsprechend gibt der „DUDEN“ – das Standard-Wörterbuch der deutschen Sprache – für die übertragende Bedeutung des Wortes „Schonzeit“ als einziges Beispiel

„die Schonzeit für die neue Regierung ist vorbei“

an, die Wörterbücher „Wiktionary“ und „Wortbedeutung.info“ beispielhaft allein den Satz

„Die Schonzeit für die neue Partei war vorbei und es hagelte seitens der Medien längst Kritik.“

An der Unzulässigkeit der Aussage, unser Mandant habe zur Jagd auf Ihre Person aufgerufen, änderte sich hiernach auch dann nichts, wenn man sie nicht als Tatsachenbehauptung bewerten wollte.

Denn jedenfalls haben Sie den Ihrer Äußerung zugrundeliegenden Tatsachekern, die Äußerung unseres Mandanten in seiner Rundmail, weder sachgerecht noch ansatzweise vertretbar gewürdigt, dieser vielmehr völlig losgelöst von ihrer kontextuellen Einbettung eine Aussage entnommen, für die bei verständiger Würdigung nicht der geringste Anhalt besteht.

Überdies und dessen ungeachtet überschreitet Ihre Darstellung auch deshalb den sachlich gebotenen Rahmen, da sie im Hinblick auf das mit ihr verfolgte Ziel im Verhältnis zu dem Eingriff in die Rechte unseres Mandanten völlig außer Verhältnis steht.

Die Aussage, unser Mandat habe zur Jagd auf Ihre Person aufgerufen, ist bereits für sich genommen in hohem Maße geeignet, sich nachteilig auf sein Ansehen und seine persönliche wie berufliche Reputation auszuwirken. Unser Mandant ist nicht nur Vorstandsvorsitzender des Presseclubs Hannover, sondern auch Mitglied des Kuratoriums Axel-Springer-Preis, des Stiftungsrats der Concordia Stiftung Mensch-Natur-Gemeinschaft GmbH, des Beirats der 1. ModerationsAkademie für Medien+Wirtschaft Carmen Thomas und Inhaber diverser weiterer Ehrenämter. Jedenfalls aber durch ihren weiteren Kontext, in dem Sie die Äußerung unseres Mandanten als „inakzeptable und unverzeihliche Entgleisung“ bezeichnen und sodann einen Vergleich mit Alexander Gauland anstellen, wird unser Mandant schwerwiegend und nachhaltig in seinem Ansehen und seiner Ehre verletzt. Unserem Mandanten wird

PRINZ

damit nicht nur eine rechtskonservative Gesinnung unterstellt, vielmehr wird er darüber hinaus als eine Person dargestellt, die Menschen zur Zielscheibe macht. Sie spielen in Ihrem Brief offenbar auf eine Aussage Alexander Gaulands an, in der er über Angela Merkel sagte „Wir werden sie jagen“ und die Partei wolle sich „*unser Land und unser Volk zurückholen*“. Dabei übersehen Sie vollständig, dass unser Mandant sich nicht nur nicht dieser Wortwahl bedient hat, sondern auch, dass er sich unmittelbar nach seiner Aussage, Ihre „Schonzeit“ sei nun vorbei, ganz detailliert mit Ihrer Amtszeit auseinandersetzt und gerade nicht in Manier eines Herrn Gauland populistische und zweideutige Parolen in den Raum stellt. Der von Ihnen angestellte Vergleich ist auch deshalb für unseren Mandanten in besonderem Maße ehrabträglich und unverhältnismäßig, da er als Vorsitzender des Presseclubs Hannover ein ganz besonderes Interesse an einer starken und unabhängigen Presse hat. Dass Herr Gauland und seine Partei, die in diesem Land wohl maßgeblich für die Verwendung des Ausdrucks „Lügenpresse“ verantwortlich sind, solche Interessen gerade nicht verfolgen, dürfte unstreitig sein.

Sie bringen damit nicht nur Ihre eigene Missbilligung zum Ausdruck, sondern auch die Auffassung, dass unser Mandant wegen seiner Aussage zu missbilligen sei. Dies nicht nur bewusst, sondern gezielt und beabsichtigt, was nicht zuletzt die in Ihrem Schreiben mehrfach geäußerte Erwartung einer öffentlichen Distanzierung des Vorstandes des Presseclubs Hannover von unserem Mandanten „bis hin zu einer personellen Neuaufstellung“ des Vorsitzenden anschaulich belegt.

Die Diffamierung unseres Mandanten hat bereits jetzt zu erheblichen Schäden für unseren Mandanten geführt. Nicht nur wurden Ihre Anschuldigungen von zahlreichen Medien aufgegriffen, sie haben auch massive, teils anonyme, Anfeindungen gegen unseren Mandanten zur Folge.

Ein legitimer Zweck für Ihre Äußerungen, geschweige denn ein den schwerwiegenden Eingriff in die Rechte unseres Mandanten rechtfertigender, besteht nicht.

Im Hinblick auf den allein zulässigen Zweck einer rechtsstaatlichen distanzierten Aufgabenwahrnehmung sind Äußerungen gegenüber Einzelnen, die allein dem Bestreben dienen, die eigene Auffassung zur Geltung zu bringen und als einzig legitim oder vertretbar hinzustellen, von vornherein ausgeschlossen (BVerfG Beschl. v.

PRINZ

17.08.2010 – 1 BvR 2585/06-). Zu berücksichtigend ist vorliegend zudem, dass Sie mit Ihrer Erwiderung auf die von Ihnen beanstandete Rundmail unseres Mandanten mehr als drei Monate – 106 Tage! – zugewartet haben. Ohne dass es hierauf ankommt, könnte man Ihnen nicht einmal zugutehalten, es handele sich bei Ihrem Schreiben um einen unbedachten „Schellschuss“. Schon hiernach stellt Ihre Äußerung keine erforderliche und angemessene Reaktion auf die Rundmail unseres Mandanten dar.

Soweit Sie mit Ihrem Schreiben entsprechend Ihrer formulierten Erwartung eine Distanzierung des Gesamtvorstandes des Presseclubs von unserem Mandanten bzw. weitergehenden personellen Konsequenzen bis hin zu einer personellen Neuaufstellung des Vorstandsvorsitzenden beabsichtigen, ist dieser Zweck bereits für sich mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren. Es widerspricht grundlegend Ihrem Neutralitätsgebot, auf personelle Angelegenheiten eines privaten eingetragenen Vereins hinzuwirken bzw. hinwirken zu suchen.

4.

Auch Ihre weiteren Äußerungen

*„Der Sturm auf das US-Kapitol hat mir – und uns allen – jüngst noch einmal vor Augen geführt, welche Wirkung eine verächtliche Sprache hat. Der Mord an Walter Lübke, die Anschläge von Hanau oder auch die Taten des NSU führen uns vor Augen, wie wichtig es ist, dass die Demokrat*innen ihre Worte mit Bedacht wählen, reflektiert über die Wirkung des eigenen Sprechens und sich Ihrer Verantwortung stets bewusst sind. Dies gilt selbstverständlich gerade für Institutionen wie den Presseclub. Das Motto aller Demokrat*innen muss dabei sein: Wehret den Anfängen!*

In den vergangenen Wochen hatte ich erwartet, dass aus dem Vorstand des Presseclubs heraus eine kritische Selbstreflexion stattfindet, eine Distanzierung vom eigenen Vorsitzenden bis hin zu einer personellen Neuaufstellung. Das Mindeste wäre eine vollumfängliche Information der Mitglieder des Presseclubs über das Fehlverhalten von Herrn Köster gewesen, damit diese sich selbst ein Urteil bilden können. (...) Dies disqualifiziert den Presseclub als Institution und als Kooperationspartner für die Landeshauptstadt. Eine weitere Zusammenarbeit mit dem Presseclub ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ausgeschlossen.“

sind Vorgesagtem entsprechend unzulässig.

PRINZ

Durch Erwähnung der Stürmung des US-Kapitols, dem Mord an Walter Lübke, der Anschläge von Hanau und der Taten der NSU im Zusammenhang mit der Äußerung unseres Mandanten und in Verbindung mit der Aufforderung an die Demokraten und Demokratinnen im Allgemeinen und an den Presseclub Hannover im Besonderen, den Anfängen zu wehren, wird unserem Mandanten nicht nur eine rechtsextremistische, sondern überdies rassistische, fremdenfeindliche und terroristische Gesinnung unterstellt. Unser Mandant wird als eine Person diffamiert, die jenseits des legitimen demokratischen Diskurses anzusiedeln ist und die dafür auch noch die Institution des Presseclubs nutzt.

Die hiermit einhergehende erhebliche Stigmatisierung unseres Mandanten, die bereits praktische Folgen gezeigt hat, ist nicht zu rechtfertigen.

Das Bestreben, Ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen, kommt als legitimer Zweck einer rechtsstaatlichen distanzierten Aufgabenwahrnehmung als Oberbürgermeister wie dargelegt nicht in Betracht. Überdies gilt: So legitim Ihre (hier nicht maßgebliche) persönliche Ansicht, dass Worte mit Bedacht zu wählen sind, auch ist, so wenig halten Sie sich selbst an diesen Grundsatz, in dem Sie es sind, die unseren Mandanten anlasslos in Zusammenhang mit schlimmsten Straftaten stellen.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben Ihre Erwartung formulieren, es müssten nicht nur eine kritische Selbstreflexion, sondern auch eine Information der Mitglieder des Presseclubs über das angebliche Fehlverhalten unseres Mandanten stattfinden sowie personelle Konsequenzen folgen, so ist dies wie ausgeführt nicht nur nicht nachvollziehbar und überschreitet schon deshalb den sachlich gebotenen Rahmen. Der Ihrer formulierten Erwartung entsprechende Zweck Ihres Schreibens ist bereits für sich mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren. Die Presseclub-Mitglieder haben den Rundbrief unseres Mandanten selbst erhalten, sodass eine darüberhinausgehende Information schon aus diesem Grund nicht nötig ist. Die Einflussnahme auf personelle Angelegenheiten eines privaten eingetragenen Vereins in der Funktion und unter dem Briefkopf des Oberbürgermeisters verstößt eklatant gegen das Sachlichkeitsgebot und die Ihnen obliegenden Neutralitätspflicht.

PRINZ

Die Grenzen rechtsstaatlichen Handelns sind mit Ihren Äußerungen deutlich überschritten.

Unserem Mandanten stehen demgemäß Unterlassungsansprüche entsprechend §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB i.V.m Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zu.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten fordern wir Sie daher auf, die beige-fügte Unterlassungsverpflichtungserklärung bis spätestens

Mittwoch, den 17.03.2021,

hier eingehend, abzugeben.

Sollte vorstehende Frist fruchtlos verstreichen, werden wir unserem Mandanten die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen



Lena Mähren
- Rechtsanwältin -

Unterlassungsverpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich Belit Onay gegenüber Jürgen Köster bei Meidung einer Vertragsstrafe, deren Höhe im Einzelfall von Jürgen Köster festzusetzen und ggf. vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist,

es zu unterlassen,

zu behaupten und / oder zu verbreiten:

- „Mit Herrn Zick hatte ich besprochen, dass er sich nicht ins Goldene Buch der Stadt Hannover würde eintragen können. (...) Vereinbart hatten wir Stillschweigen über diesen Vorgang. Genau dies habe ich auch Herrn Köster mitgeteilt – ebenfalls versehen mit der Bitte um Vertraulichkeit. Dies hätte grundsätzlich bewahrt werden können, da von der Landeshauptstadt Hannover und von mir keine Einladung zur Eintragung ins Goldene Buch ausgesprochen oder versandt wurde. Vielmehr hatte Herr Köster unabgesprochen und eigenmächtig dazu ins Neue Rathaus eingeladen.

Im Nachgang zur Preisverleihung wurde diese Absprache zum Schaden von Herrn Zick durch den Presseclub und namentlich Herrn Köster gebrochen.“

- „Inakzeptabel und unverzeihlich aber sind die nachfolgenden Entgleisungen von Herrn Köster im E-Mail-Newsletter des Presseclubs. Dort ruft er doch – ganz im Sinne von Alexander Gauland nach der Bundestagswahl 2017 – kaum verklausuliert zur Jagd auf meine Person auf und verbreitet darüber hinaus auch noch wirre Falschaussagen. Weder hat es im Nachgang eine Richtigstellung geschweige denn eine öffentliche Distanzierung des Gesamtvorstands des Presseclubs von Herrn Köster gegeben.

*Der Sturm auf das US-Kapitol hat mir – und uns allen – jüngst noch einmal vor Augen geführt, welche Wirkung eine verächtliche Sprache hat. Der Mord an Walter Lübke, die Anschläge von Hanau oder auch die Taten des NSU führen uns vor Augen, wie wichtig es ist, dass die Demokrat*innen ihre Worte mit Bedacht wählen, reflektiert über die Wirkung des eigenen Sprechens und sich Ihrer Verantwortung stets bewusst sind. Dies gilt selbstverständlich gerade für Institutionen wie den Presseclub. Das Motto aller Demokrat*innen muss dabei sein: Wehret den Anfängen!*

In den vergangenen Wochen hatte ich erwartet, dass aus dem Vorstand des Presseclubs heraus eine kritische Selbstreflexion stattfindet, eine Distanzierung vom eigenen Vorsitzenden bis hin zu einer personellen Neuaufstellung. Das Mindeste wäre eine vollumfängliche Information der Mitglieder des Presseclubs über das Fehlverhalten von Herrn Köster gewesen,

damit diese sich selbst ein Urteil bilden können. (...) Dies disqualifiziert den Presseclub als Institution und als Kooperationspartner für die Landeshauptstadt. Eine weitere Zusammenarbeit mit dem Presseclub ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ausgeschlossen.“

....., den

.....

Belit Onay